

(2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Textilmaschinenbau;
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission;
- c) ein Vertreter des Amtes für Standardisierung;
- d) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden;
- e) ein Vertreter der Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt;
- f) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie;
- g) ein Vertreter des Ministeriums für Chemie;
- h) drei Vertreter der Betriebe des Industriezweiges Textilmaschinenbau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Vertreter der Hauptverwaltung Textilmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber dem Institut. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan,
- b) Begutachtung von Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Anordnung über das Statut des „Deutschen Instituts für Berufsausbildung“.

Vom 19. Dezember 1956

Zur weiteren Entwicklung und Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung wurde das „Deutsche Institut für Berufsausbildung“ am 1. November 1956 errichtet.

§ 1

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. I S. 568) wird für das „Deutsche Institut für Berufsausbildung“ nachstehendes Statut erlassen (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Deutschen Instituts für Berufsausbildung

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Deutsche Institut für Berufsausbildung ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Institut für Berufsausbildung hat die Hauptaufgabe, die weitere Entwicklung der Berufspädagogik in Deutschland zu fördern, und, ausgehend vom Stand der Produktion und von der fortschreitenden Mechanisierung, Automatisierung und der Anwendung der Atomtechnik, das Ziel, den Inhalt, die Organisation und die Methoden der Berufsausbildung der Jugendlichen bestimmen zu helfen.

(2) Von dieser Hauptaufgabe leiten sich im einzelnen folgende Aufgaben ab:

- a) Systematische Untersuchungen über den Bildungsinhalt und die Organisationsformen der Berufsausbildung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Produktionstechnik und der Perspektiven aller Wirtschaftszweige;
- b) Erforschung von Faktoren, die den Entwicklungsprozeß der werktätigen Jugend sowie Inhalt, Organisation und Methoden der Berufsausbildung bestimmen;
- c) Weiterentwicklung der pädagogischen, didaktisch-methodischen und psychologischen Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Berufsausbildung;